



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2013
(OR. en)**

**14668/13
ADD 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0194 (COD)**

**CODEC 2246
PECHE 443**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (**erste Lesung**)

- Annahme
- a) des Standpunkts des Rates
- b) der Begründung des Rates

= Erklärungen

Erklärung Österreichs zu obligatorischen Verbraucherinformationen über das Mindesthaltbarkeitsdatum von frischen Fischereierzeugnissen

Österreich möchte seine Bedenken zu den neuen obligatorischen Verbraucherinformationen, insbesondere zu dem Mindesthaltbarkeitsdatum, der Kategorie des von den Fischern eingesetzten Geräts, der Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes, wie auch – was die Süßwasserfischerei angeht – dem Hinweis auf das jeweilige Gewässer, zum Ausdruck bringen, da diese Informationen voraussichtlich übermäßige Restriktionen und Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und deren Marktteilnehmer mit sich bringen werden (siehe auch Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Belgiens, Dänemarks, Portugals, Griechenlands und Maltas vom 8. Juli 2013).

Österreich möchte insbesondere seine Bedenken zu den obligatorischen Informationen über das Mindesthaltbarkeitsdatum beziehungsweise das Verbrauchsdatum in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung für nicht vorverpackte Fischereierzeugnisse zum Ausdruck bringen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum kann bei nicht vorverpackten Lebensmitteln nicht zuverlässig verwendet werden, da die Genauigkeit von der Art der Verpackung und den Lagerbedingungen abhängt. Eine standardisierte Angabe zu der zu erwartenden Haltbarkeit von nicht vorverpacktem Fisch ist daher nicht möglich. Es ist folglich sehr wahrscheinlich, dass im Einzelhandel ein sehr kurzes Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum angewendet wird, was dazu führen kann, dass große Mengen Fisch vernichtet werden, da die Verbraucher unter Umständen lieber Erzeugnisse mit einem längeren Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum kaufen. Österreich möchte in diesem Zusammenhang auf die Initiativen der Union zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle hinweisen. Darüber hinaus möchte Österreich darauf hinweisen, dass Informationen über Allergene nach der Verordnung 1169/2011 über die Informationen der Verbraucher die einzige obligatorische Information bei nicht vorverpackten Lebensmitteln sind, und zwar aus dem gleichen Grund, nämlich dass andere Elemente der Kennzeichnung entweder sehr schwer oder – wie in diesem Falle – gar nicht zu erhalten sind.

Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Belgiens, Dänemarks, Portugals, Griechenlands und Maltas zu den obligatorischen Verbraucherinformationen

Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien, Dänemark, Portugal, Griechenland und Malta sind der Ansicht, dass neue obligatorische Verbraucherinformationen, insbesondere zu der Kategorie des von den Fischern eingesetzten Geräts, dem Mindesthaltbarkeitsdatum oder der Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes, wie auch – was die Süßwasserfischerei anbelangt – ein Hinweis auf das jeweilige Gewässer keine übermäßigen Restriktionen und Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und deren Wirtschaftsteilnehmer mit sich bringen dürfen.

Erklärung Spaniens zu den obligatorischen Verbraucherinformationen über das eingesetzte Fischereigerät

Artikel 35

Spanien ist der Ansicht, dass die neuen obligatorischen Verbraucherinformationen keine Beeinträchtigungen für die Fischereiwirtschaft mit sich bringen dürfen, und hebt insbesondere hervor, dass die Verpflichtung, auch das für den Fang eingesetzte Gerät anzugeben, für andere von der EU zugelassene Fanggeräte, die im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht eingesetzt werden, nicht zu einer Benachteiligung oder einer unterschiedlichen Behandlung führen darf.
